

Erfolgschancen bei Lehman-Klagen

Wann ist ein gerichtliches Vorgehen sinnvoll?

von

Rechtsanwalt Martin Sach

1. Einleitung

Die Insolvenz der einst zu den solidesten Bankhäusern der Welt zählenden Lehman Brothers Inc. und ihres europäischen Ablegers Lehman Brothers Treasury Co. B.V. hat für Schlagzeilen gesorgt – und tut es weiterhin, beinahe täglich. Dies ist im Grunde begründenswert, sind doch allerlei Journalisten und Juristen rund um die Uhr bemüht, Interessierte und Betroffene mit aktuellen Informationen zu versorgen.

Leider jedoch bewegen sich einige Meldungen, auf die man in der Presse und vor allem im Internet immer wieder stößt, jenseits der Grenzen der Spekulation und zuweilen offenbaren sogar Artikel in großen und renommierten deutschen Tageszeitungen eine leider nur oberflächliche und teilweise irreführende juristische Auseinandersetzung mit dem Thema.

Wir wollen Ihnen auf den nachfolgenden Seiten einen seriösen und nachprüfbaren Überblick über die Sach- und Rechtslage geben und Sie damit in die Lage versetzen, sich ein eigenes Bild von der Situation und ihren Ursachen zu machen. Wenn Sie die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen in Betracht ziehen, stehen Ihnen unsere Rechtsanwälte als kompetente Berater gerne zur Verfügung.

2. Der Kreis der potentiell Geschädigten

Potentiell geschädigt sind alle Kapitalanleger, die in der Vergangenheit Zertifikate der Lehman Brothers Holding Inc. oder der Lehman Brothers Treasury Co. B.V. erworben haben. Diese Zertifikate dürften aufgrund des über die Lehman Brothers Inc. verhängten Gläubigerschutzverfahrens nach Abschnitt 11 der US-amerikanischen Insolvenzordnung (sog. Chapter-11-Verfahren) und des über das Vermögen der zahlungsunfähigen Lehman Brothers Treasury Co. B.V. eröffneten Insolvenzverfahrens wirtschaftlich gesehen ihren Wert verloren haben.

3. Rechtsnatur und Funktionsweise von Zertifikaten

Ein Zertifikat ist ein Wertpapier, das man am besten mit einer Inhaberschuldverschreibung nach § 793 des deutschen BGB vergleichen kann. Es wird, wie alle Wertpapiere, von einem sog. Emittenten begeben. Mit dem Zertifikat erwirbt der Anleger das Recht auf Auszahlung eines bestimmten Geld- oder Abrechnungsbetrags am Fälligkeitstag. Die Höhe dieses Betrags hängt in der Regel vom Wert eines bestimmten anderen Kapitalmarktin-

struments ab. Im Fall der Lehman-Brothers-Zertifikate waren dies zumeist die Aktienindizes DAX und Eurostoxx50.

Letztlich leiht der Investor dem Emittenten mit dem Erwerb von Zertifikaten also Geld. Ob er dieses in voller Höhe und mit Zinsen, nur teilweise oder gegebenenfalls gar nicht zurückbekommt, hängt, wie bei allen Darlehen, von der Zahlungsfähigkeit des Schuldners ab.

Als Schuldverschreibungen, die an die Entwicklung eines Basiswerts gebunden sind, bergen Zertifikate damit zwei Risiken:

1. Das Risiko eines (teilweisen) Wertverlusts durch die negative Entwicklung des Basiswerts und
2. das Risiko eines Totalverlusts durch die Insolvenz des Emittenten.

4. Gefahr eines vollständigen Kapitalverlusts

Wer ein Zertifikat erwirbt, leiht dem Emittenten Geld. Dieses Geld erhält er nur zurück, wenn der Emittent als sein Schuldner bei Fälligkeit der Zertifikate zahlungsfähig ist.

Noch im Jahr 2008 hat die Lehman Brothers Holding Inc. Zertifikate im Wert von insgesamt 68,1 Milliarden US-Dollar auf dem Markt platziert. Über den Stand der Gläubigerschutz- und Insolvenzverfahren der Lehman Brothers-Unternehmen liegen uns derzeit folgende Informationen vor:

1. Die amerikanische Muttergesellschaft Lehman Brothers Holding Inc. befindet sich im Moment im Gläubigerschutzverfahren. Das Gläubigerschutzverfahren führt grundsätzlich nicht zur Liquidation des schuldenden Unternehmens, sondern bezweckt seine wirtschaftliche Restrukturierung. Dazu werden die Forderungen der Gläubiger des Unternehmens suspendiert, sie müssen also für eine bestimmte Zeit nicht beglichen werden. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden eingestellt. Es wird dann, ähnlich wie beim Vergleich nach deutschem Recht, eine Einigung mit den Gläubigern angestrebt, die den Fortbestand des Unternehmens sichert. Wie im Insolvenzverfahren werden die Gläubiger mit ihren Forderungen auch im Gläubigerschutzverfahren anteilig und in einer bestimmten Rangfolge befriedigt. Dabei

ist es möglich, dass einzelne Gläubiger einen Totalverlust ihrer Forderungen hinnehmen müssen.

2. Über das Vermögen der europäischen Tochtergesellschaft Lehman Brothers Treasury Co. B.V. wurde mit Beschluss des zuständigen Insolvenzgerichts in Amsterdam vom 08.10.2008 das Insolvenzverfahren eröffnet. Dieses wird voraussichtlich zur Liquidation der Gesellschaft führen. Dabei wird die noch vorhandene Vermögensmasse nach bestimmten Quoten auf die Gläubiger verteilt. Der Gläubigerinformation der Lehman Brothers Treasury Co. B.V. vom 08.10.2008 zufolge belaufen sich die flüssigen Mittel der Gesellschaft noch auf 5,5 Mio. €, außerdem besteht eine konzerninterne Forderung gegen die Lehman Brothers Holding Inc., deren Realisierbarkeit aber fraglich ist.

Derzeit können die Chancen der Anleger, zumindest einen Teil ihrer Anlagesumme zurückzuerhalten, nur sehr schwer eingeschätzt werden. Es ist jedoch zu vermuten, dass sich die Quoten allenfalls im einstelligen Prozentbereich bewegen werden. Handlungsbedarf mit Blick auf die laufenden Insolvenzverfahren besteht derzeit jedenfalls keiner:

1. Der Insolvenzverwalter der amerikanischen Lehman Brothers Holding Inc. hat beim zuständigen Insolvenzgericht den Antrag gestellt, die Ausschlussfrist für die Anmeldung von Forderungen geschädigter Kapitalanleger auf den 01.06.2009 zu datieren (bzw. auf den 30.01.2009 für das sog. „SIPA“-Verfahren). Solange das Gericht hierüber noch nicht entschieden hat, besteht allerdings kein Handlungsbedarf.
2. Auch in Bezug auf die niederländische Lehman Brothers Treasury Co. B.V. ist eine Anmeldung von Gläubigerforderungen zur Insolvenztabelle derzeit weder erforderlich noch möglich. Der Insolvenzverwalter bittet lediglich um die Daten der geschädigten Kapitalanleger, die er regelmäßig über den Fortgang der Angelegenheit informieren will. Einige Banken bieten ihren Kunden an, die Übermittlung dieser Daten zu übernehmen. Dies ist grundsätzlich unbedenklich und kann von den Geschädigten ohne Weiteres in Anspruch genommen werden. Doch sollte darauf geachtet werden, dass keine Klauseln unterschrieben werden, die einen Forderungsverzicht gegenüber der Bank beinhalten. Beachten Sie bitte auch, dass die Übermittlung Ihrer Informationen an den Insolvenzverwalter nicht dazu führt, dass

Ihre Ansprüche, die Sie möglicherweise gegenüber Ihrer Bank haben, automatisch mit geltend gemacht würden. Letzteres muss nach Prüfung Ihres Falles durch Ihren Anwalt separat geschehen. Ihre Bank wird Sie auf derlei Ansprüche selbstverständlich nicht hinweisen.

Wenn Sie sich über den Inhalt eines Informationsschreibens, das Sie von Ihrer Bank erhalten haben, nicht sicher sind, fragen Sie bitte Ihren Anwalt.

5. Risiken eines Zertifikatenerwerbs

Die Frage, ob es sich beim Erwerb von Lehman-Zertifikaten um ein typisches Risikogeschäft handelte, lässt sich weder mit einem klaren „Ja“ noch mit einem klaren „Nein“ beantworten. Mancherorts einem Glücksspiel gleichgesetzt, wurden Zertifikate von anderen Bankberatern wegen des für gewöhnlich geringen Insolvenzrisikos großer Emittenten als beinahe zu 100% sichere Kapitalanlage eingestuft.

Eine seriöse Einschätzung der Risiken ist nur bei Betrachtung der Fakten und Umstände des Einzelfalls möglich.

Zwar musste jedem Anleger klar sein, dass er für eine mögliche Rendite von 7 bis 10 % p.a. ein höheres Risiko einzugehen hatte, als dies beispielsweise mit einer deutlich niedriger verzinsten Festgeldanlage der Fall gewesen wäre. Gleichwohl offenbart der Lehman-Brothers-Fall einige Besonderheiten, was die Risikoentwicklung im Laufe der vergangenen eineinhalb bis zwei Jahren angeht:

- **Zu jeder Zeit bestand das abstrakte Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten.** Dieses Risiko wurde von Bankern aufgrund der hohen Liquidität und der bis Ende 2007 zumindest dem äußeren Anschein nach stabilen Weltwirtschaftslage als sehr gering eingeschätzt. Dies ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden.
- Dass der US-Markt auf eine Finanzkrise zusteuerte, war nach Ansicht vieler Experten aber schon Anfang 2007 absehbar. Diese Finanzkrise musste sich zwangsläufig auch auf die großen Banken auswirken. **Schon deshalb dürfte zweifelhaft sein, ob US-Zertifikate für vornehmlich auf Sicherheit bedachte Anleger als Kapitalanlage überhaupt geeignet waren.**

- Anfang des Jahres 2008 deuteten konkrete Anzeichen auf eine negative Wertentwicklung der Lehman-Zertifikate hin. Seit Januar 2008 befand sich die Lehman-Aktie auf einem stetigen Abwärtskurs. **Mitte März 2008 verlor die Lehman-Brothers-Aktie 50% ihres Werts.** In den ersten beiden Quartalen des Jahres 2008 schrieb die Bank Verluste in Höhe von 3,3 Milliarden US-Dollar ab. Und am 06.06.2008 meldete die Financial Times Deutschland, dass die Gesellschaft einen zusätzlichen Kapitalbedarf von bis zu 5 Milliarden US-Dollar habe.
- Am 01.10.2008 meldete Spiegel Online, **dass die Dresdner Bank ihre Mitarbeiter in einem Rundschreiben vom 12.09.2008 auf die „vielen Nachfragen und berechtigten Sorgen [der Kunden] angesichts der erheblichen Abschläge bei Zertifikatsprodukten mit Lehman als Emittent“ und weiter darauf hingewiesen habe, dass "ein Anleger bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten mit dem Totalverlust seines Kapitals rechnen" müsse.** Insgesamt, so das Papier weiter, **werde aber derzeit kein Handlungsbedarf gesehen, die Kunden seien also zu beruhigen.** Am 15.09.2008 stellte die Lehman Brothers Holding Inc. Antrag auf Gläubigerschutz.

6. Schadensersatzansprüche gegen die Bank wegen Falschberatung

Wer als Kunde zur Bank geht, um sich über mögliche Kapitalanlagen beraten zu lassen, kennt sich auf dem Finanzmarkt in der Regel nicht gut aus und vertraut daher der Fachkompetenz des Beraters. Der Kunde kommt gleichwohl mit konkreten Wünschen und Bedürfnissen zu seinem Berater, die bei der Wahl einer geeigneten Kapitalanlage berücksichtigt werden sollen. Darüber sind sich die Banken und deren Mitarbeiter bewusst.

Andererseits verdienen die Banken an der Vermittlung jeder Kapitalanlage Geld, und dies in aller Regel dergestalt, dass die Provisionen meist umso höher sind, je ertragreicher und damit auch riskanter die vermittelte Kapitalanlage ist.

Dies führt zu einem Spannungsverhältnis zwischen dem Beratungs- und Informationsbedarf der Kunden einerseits und den finanziellen Interessen der Banken andererseits. Dieses Spannungsverhältnis versuchen Gesetzgeber und Rechtsprechung dadurch zu lösen, dass sie den Kapitalanlageberatern umfangreiche Informationspflichten auferlegen. Wenn diese Pflichten verletzt wurden, kann der Kunde von seiner Bank unter Umständen Schadensersatz verlangen.

Die wichtigsten Beratungspflichten und die häufigsten Beratungsfehler werden im Folgenden dargestellt. Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihr Berater gegen eine dieser Pflichten verstoßen hat, können Sie sich gerne an uns wenden.

a. Informationspflicht

Jeder Anlageberater muss seine Kunden über alle Umstände, die für die Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben, wahrheitsgemäß und sorgfältig, richtig und vollständig aufklären. Zu diesen Umständen von wesentlicher Bedeutung gehören alle Risiken, die das konkrete Anlagemodell mit sich bringt. Die Forderung nach Vollständigkeit bringt zum Ausdruck, dass auch über geringe, in den Augen des Beraters unerhebliche Gefahren informiert werden muss.

Dem Kunden müssen alle Unterlagen, die der Bank über die angebotene Kapitalanlage zur Verfügung stehen, ausgehändigt, und, was häufig nicht geschieht, vollständig mündlich erläutert werden. Dem Kunden muss also mindestens eine laienhafte Einschätzung der Kapitalanlage und ihrer Risiken möglich sein.

b. Nachforschungs- und Offenbarungspflicht

Jeder Anlageberater ist darüber hinaus verpflichtet, sich jederzeit das für eine sorgfältige Anlageberatung notwendige Sachwissen zu beschaffen. Dazu muss er Börse und Märkte beobachten und regelmäßig die wichtigen Tages- und Fachzeitschriften studieren. Alle Informationen, die die Sicherheit, Liquidität und Rentabilität der Kapitalanlage betreffen, muss er an den Kunden weitergeben.

c. Pflicht zur Berücksichtigung der individuellen Vorstellungen und Wünsche des Anlegers

Bevor der Anlageberater ein bestimmtes Anlageprodukt empfiehlt, muss er sich über dessen konkrete Eignung für den Anleger vergewissern. Er muss sich also nach den wirtschaftlichen Verhältnissen und den individuellen Anlagewünschen des Kunden erkundigen und ein entsprechendes Profil erstellen. Es liegt auf der Hand, dass einem Kunden, der sein gesamtes Vermögen zu Zwecken der Altersversorgung zurücklegen möchte, keine hoch spekulative Anlageform empfohlen werden darf, sei die mögliche Rendite auch noch so hoch. Ein Beratungsfehler kann also auch dann vorliegen, wenn der Anlageberater eine

an sich solide und nur mit einem der zu erwartenden Rendite adäquaten Risiko behaftete Kapitalanlage empfiehlt, wenn diese Kapitalanlage den Bedürfnissen des Anlegers im Einzelfall aber nicht gerecht wird.

d. Pflicht zur Aufklärung über vereinnahmte Rückvergütungen

Wer Anlageprodukte kauft, muss zumeist sogenannte Ausgabeaufschläge und Verwaltungsgebühren an seine Bank bezahlen. Diese sollen, so wird es zumindest den Kunden erklärt, die Kosten decken, die der Bank durch die Vermittlung und Verwaltung der Kapitalanlage entstehen. In vielen Fällen erhalten die Banken auf diese Kosten jedoch Rückvergütungen durch den Emittenten selbst. Diese stellen letztlich verdeckte Provisionen dar, die die Bank dafür erhält, dass sie ein bestimmtes Anlageprodukt vermittelt. Dies vermindert die Objektivität, mit der der Kunde von seinem Anlageberater beraten wird. Dem Kunden wird dies in der Praxis aber häufig nicht mitgeteilt. Da die Bank jedoch nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WpHG verpflichtet ist, mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden und, wenn das nicht möglich ist, sie zumindest offenzulegen, muss sie den Kunden nach der Rechtsprechung des BGH über vereinnahmte Rückvergütungen aufklären. Unterlässt sie dies, liegt ein Beratungsfehler vor, der im Einzelfall Schadensersatzpflichten auslösen kann.

e. Nachgelagerte Beratungspflichten?

Der Beratungsvertrag zwischen dem Kunden und seiner Bank wird grundsätzlich mit dem Beginn des Beratungsgesprächs geschlossen. Allerdings endet er meistens auch mit dem Ende dieses Gesprächs. Ist eine Kapitalanlage somit einmal gezeichnet, ist die Bank daher in der Regel nicht verpflichtet, den Kunden über nachteilige Entwicklungen seiner Kapitalanlage zu informieren.

Anders kann dies allerdings sein, wenn sich der Kunde selbst, etwa in Sorge um die Kursentwicklung seiner Wertpapiere, an die Bank wendet und nach der Zweckmäßigkeit eines möglichen Verkaufs fragt. Dann kann im Einzelfall ein neuer Beratungsvertrag geschlossen worden sein – in aller Regel übrigens mündlich, ohne dass sich der Kunde Gedanken hierüber macht. Dieser neue Beratungsvertrag löst erneut die Beratungspflichten der Bank aus. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten entstehen wiederum Schadensersatzansprüche des Kunden.

Umfangreiche Pflichten – auch nach dem ersten Gespräch – obliegen der Bank auch dann, wenn sie mit ihrem Kunden einen Vermögensverwaltungsvertrag geschlossen hat. In der Praxis kommen derlei Verträge bei größeren Anlagesummen von einigen hunderttausend Euro vor.

7. Beweislast und die sogenannten Beratungsprotokolle

In der Beweislast des Anlegers besteht oftmals die eigentliche Schwierigkeit bei der Rechtsverfolgung. Seit Gesetzgeber, Literatur und Rechtsprechung die soeben genannten Aufklärungs- und Beratungspflichten festgezurrut haben, versuchen Banken vermehrt Schadensersatzansprüche ihrer Kunden durch die Verwendung mehr oder weniger umfangreicher Beratungsprotokolle abzuwenden.

- Tatsächlich muss der Kunde, der von der Bank Schadensersatz verlangt, darlegen und beweisen, dass die Bank einen Fehler begangen hat, der einen Anspruch auf Ersatz seiner Schäden begründet.
- Werden Schadensersatzansprüche jedoch darauf gestützt, dass die Bank eine bestimmte Information nicht erteilt hat, handelt es sich dabei um eine negative Tatsache. Der Kunde muss dann nicht darlegen und beweisen, dass die Bank jede nur erdenkliche Form der Erteilung dieser bestimmten Information unterlassen hat. Vielmehr muss die Bank zunächst einmal substantiiert vortragen, wie sie den Kunden im konkreten Fall über die streitige Tatsache aufgeklärt haben will. Erst dann muss der Kunde beweisen, dass genau diese Behauptung der Bank unrichtig ist.
- Um dieser Schwierigkeit zu entgehen, verwenden die Banken Beratungsprotokolle, aus denen sich die notwendigen Gesprächsinhalte ergeben. Normalerweise sollten die einzelnen Abschnitte dieser Protokolle immer dann ausgefüllt werden, wenn die darin aufgeführten Inhalte tatsächlich besprochen worden sind. Häufig jedoch werden Beratungsprotokolle von Bankberatern erst am Ende des Beratungsgesprächs erstellt, zu einem Zeitpunkt also, zu dem sich weder der Berater noch der Kunde mehr an alle Einzelheiten des Gesprächs erinnern können.
- Ein Problem stellen Beratungsprotokolle immer dann dar, wenn ihre Vollständigkeit und Richtigkeit vom Kunden mit seiner Unterschrift bestätigt wurde. Selbst, wenn der Kunde das Protokoll wie so oft zusammen mit einem Stapel allerlei ande-

rer Dokumente gleichsam beiläufig und ohne jedes Bewusstsein über seinen Inhalt und seine Bedeutung unterschrieben hat, wird es im Einzelfall kaum gelingen, die Unrichtigkeit des Protokolls nachzuweisen.

8. Erfahrungen aus unserer Beratungspraxis

Wie eklatant in der Praxis teilweise gegen die Beratungspflichten verstoßen wird, zeigt sich an zahlreichen Beispielen unserer täglichen Arbeit.

So wurden Anlegern zuweilen völlig ungeeignete Kapitalanlagen vermittelt. Es ist unserer Auffassung nach grob fehlerhaft, einem Anleger, der auf das angelegte Kapital existenziell angewiesen ist, eine Kapitalanlage zu empfehlen, bei der überhaupt ein – noch so geringes – Risiko des Totalverlusts besteht.

In vielen Fällen wurden Zertifikate der Lehman Brothers als „festgeldidentisch“ oder „absolut sicher“ bezeichnet und über das bestehende Emittentenrisiko überhaupt nicht aufgeklärt. Vielen unserer Mandanten wurde erklärt, sie würden das angelegte Kapital in jedem Falle zurückerhalten, das anlagespezifische Risiko bestehe allenfalls in einer höheren oder eben niedrigeren Verzinsung. Was von solchen Aussagen zu halten ist, zeigt die gegenwärtige Finanzmarktsituation.

Über die schon genannten Rückvergütungen wurden Kunden häufig nicht richtig aufgeklärt. Viele Bankkunden haben deshalb auf die uneingeschränkte Objektivität ihrer Berater vertraut, wie sich nun herausstellt, oft zu Unrecht.

Sicherlich ist die ebenfalls vielfach anzutreffende Aussage, es könne zwar zu einem völligen Kapitalverlust kommen, wenn über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet würde, dies sei bei Lehman Brothers aber kaum denkbar, als solche nicht zu beanstanden. Es sollte bei aller Verärgerung über die jüngsten Entwicklungen die Einzigartigkeit der aktuellen Geschehnisse nicht aus dem Blickfeld geraten. Nicht von der Hand zu weisen ist aber aus unserer Sicht, dass spätestens seit März 2008 auf eine mögliche wirtschaftliche Schieflage der Lehman Brothers Holding Inc. hätte hingewiesen werden müssen.

Mehrere Mandanten haben uns auch berichtet, dass sie sich im Frühling oder Sommer dieses Jahres oder gar erst wenige Wochen oder Tage vor dem Zusammenbruch des Leh-

man-Konzerns mit der Sorge um eine Entwertung ihrer Kapitalanlage an ihre Banken wendeten, dort aber nur mit fadenscheinigen Argumenten beruhigt worden seien. Auch eine solche Nachfrage kann unseres Erachtens im Einzelfall in einen Beratungsvertrag mit allen schon genannten Pflichten der Bank münden – und infolge von Falschankünften Schadensersatzansprüche der Kunden begründen.

9. Warum sollten Sie sich als Geschädigter an einen Rechtsanwalt wenden?

Die Antwort auf die Frage, ob Sie Ansprüche gegen die Emittentin Ihrer Zertifikate oder gegen Ihre Bank geltend machen können, hängt von vielen Faktoren ab und lässt sich nicht pauschal beantworten. Ihr Fall sollte von einem fachkundigen Juristen aufgenommen und sorgfältig geprüft werden. Nicht jede Entscheidung für den Kauf von Lehman-Brothers-Zertifikaten beruht auf einer Falschberatung. Im Verlauf unserer Beratungsgespräche mit einer Vielzahl geschädigter Anleger hat sich der Verdacht jedoch erhärtet, dass einige Banken ihren Kunden verblüffend häufig in den verschiedensten, jeweils für sich genommen jedoch denkbar unpassendsten Situationen den Kauf von Lehman-Zertifikaten – quasi systematisch – empfohlen und den Anlegern die nötigen Informationen über die Risiken dieser Geldanlage vorenthielten. Ob dies in Ihrem Fall geschehen sein könnte oder ob der Erwerb von Zertifikaten für Sie möglicherweise völlig ungeeignet war, prüfen wir in einem kostenfreien Erstgespräch. Wir können Ihnen dann sagen, ob ein Vorgehen gegen Ihre Bank Erfolg verspricht.

Wir zitieren aus der Gläubigerinformation der Lehman Brothers Treasury Co. B.V. vom 08.10.2008: *„Inhabern von Wertpapieren und Zertifikaten, die Beratung bezüglich ihrer Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren und Zertifikaten wünschen, wird empfohlen, sich an einen unabhängigen Berater zu wenden.“*

In diesem Sinne freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme.

M. Sach

Martin Sach
Rechtsanwalt